

Datum: 03.06.2024 Nr.: 19

### Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<b><u>Präsidium:</u></b>	
Richtlinie über die Nutzung von Parkplatzeinrichtungen und -flächen der Georg-August-Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin Göttingen) - Parkplatzrichtlinie -	444
Erste Änderung der „Richtlinie zur Festlegung von inhaltlichen und strukturellen Merkmalen von Zentren der Georg-August-Universität Göttingen (ohne UMG) [Zentrums-Richtlinie]“	449
Aufhebung der Richtlinie über den Ideenwettbewerb für Studierende der Georg-August-Universität Göttingen	450

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

**Präsidium:**

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen hat in seiner Sitzung am 17.04.2024 die „Richtlinie über die Nutzung von Parkplatzeinrichtungen und -flächen der Georg-August-Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin Göttingen)“ beschlossen (§§ 13 Abs. 6 und 9, 37 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 1 NHG,).

**Richtlinie über die Nutzung von Parkplatzeinrichtungen und -flächen  
der Georg-August-Universität Göttingen/  
Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts  
(ohne Universitätsmedizin Göttingen)  
- Parkplatzrichtlinie -**

**§ 1 Geltungsbereich; Zuständigkeiten**

(1) Diese Richtlinie gilt für alle Parkplatzeinrichtungen und -flächen (im Folgenden: Parkplätze) sowie sonstige Flächen, die im Besitz oder im Eigentum der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts (ohne Universitätsmedizin Göttingen) – im Folgenden: Stiftungsuniversität – stehen.

(2) <sup>1</sup>Im Bereich der Stiftungsuniversität existieren sowohl öffentliche als auch nicht-öffentliche Parkplätze. <sup>2</sup>Nicht-öffentlich sind die Parkplätze, deren Nutzung durch die Allgemeinheit ausgeschlossen ist. <sup>3</sup>Die Kennzeichnung erfolgt durch Begrenzungseinrichtungen (z. B. Schrankenanlagen, Absperrschranken, Ketten, Sperrpfosten), Markierungen oder eine entsprechende Beschilderung. <sup>4</sup>Für öffentliche Parkplätze kann die Abteilung Gebäudemanagement von dieser Richtlinie abweichende Regelungen treffen.

(3) <sup>1</sup>Diese Richtlinie gilt nicht für Parkplätze, soweit und solange sie Dritten zur Bewirtschaftung überlassen werden. <sup>2</sup>Für diese gelten ausschließlich die vom Dritten festgelegten Nutzungsbedingungen (einschließlich Abgaben oder Entgelte). <sup>3</sup>Eine Parkberechtigung nach dieser Richtlinie berechtigt nicht zur unentgeltlichen Nutzung der Parkplätze nach den Sätzen 1 und 2.

(4) Zuständig ist der Bereich Kaufmännisches Gebäudemanagement.

**§ 2 Parkberechtigung**

(1) <sup>1</sup>Auf Antrag kann nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen eine jederzeit widerrufliche Parkberechtigung erteilt werden; Abgaben oder Entgelte werden hierfür nicht erhoben. <sup>2</sup>Ein Anspruch auf Erteilung besteht nicht. <sup>3</sup>Die Parkberechtigung wird nur für durch ein Kfz-Kennzeichen bestimmbare Fahrzeuge gewährt. <sup>4</sup>Durch die Parkberechtigung wird der\*dem Berechtigten die kostenlose Nutzung der Parkplätze gewährt, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. <sup>5</sup>Hierfür können elektronische Codekarten, eine

elektronische Berechtigung auf dem Mitarbeiter\*innen- oder Studierendenausweis, Parkplatzschlüssel und/oder Sonderparkberechtigungen erteilt werden.

(2) <sup>1</sup>An der Stiftungsuniversität beruflich oder ehrenamtlich Tätige (im Folgenden: Tätige der Stiftungsuniversität) können eine Parkberechtigung bei der Zentralen Kartenstelle über die\*den Vorgesetzte\*n, beantragen; Studierende können eine Parkberechtigung grundsätzlich direkt beantragen. <sup>2</sup>Sonderparkberechtigungen bedürfen zusätzlich der Stellungnahme durch eine dazu berechtigte Person: Zum Nachweis eines wichtigen Grundes (zum Beispiel einer Mobilitätsbeeinträchtigung, anderen Behinderungen oder chronischen Erkrankungen) ist der Antrag

a) im Falle von Tätigen der Stiftungsuniversität über die Vertrauensperson der Schwerbehinderten

b) im Falle von Studierenden über die\*den Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen zu beantragen.

(3) <sup>1</sup>Im Interesse der Tätigen der Stiftungsuniversität, die aufgrund der Entfernung zum Arbeitsplatz auf die Nutzung eines Fahrzeugs im besonderen Maße angewiesen sind, werden wegen der begrenzten Anzahl an Parkplätzen Parkberechtigungen grundsätzlich nur an Tätige der Stiftungsuniversität vergeben, bei denen die Entfernung zwischen Wohnort und Arbeitsort mehr als vier Kilometer Wegstrecke beträgt. <sup>2</sup>Hiervon kann insbesondere abgewichen werden:

a) bei einem besonderen Interesse der Stiftungsuniversität;

b) bei Tätigen der Stiftungsuniversität mit dienstlich anerkanntem Fahrzeug oder sonstigen Fahrten im dienstlichen Interesse;

c) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (zum Beispiel einer Mobilitätsbeeinträchtigung, anderen Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, welche eine räumliche Nähe zum Dienst- bzw. Studienort erfordern).

<sup>3</sup>Die Parkberechtigung ist personenbezogen und nicht übertragbar. <sup>4</sup>Ein Anspruch auf einen Parkplatz besteht nicht. <sup>5</sup>Eine Reservierung von Parkplätzen erfolgt grundsätzlich nicht.

(4) Beim Ausscheiden aus dem Tätigkeitsverhältnis oder mit Wirksamwerden der Exmatrikulation sind mit der Parkberechtigung in Zusammenhang stehende Unterlagen oder Gegenstände, zum Beispiel eine in Schriftform ausgehändigte Sonderparkberechtigung, Codekarten oder Parkplatzschlüssel unverzüglich beim der Zentralen Kartenstelle abzugeben.

(5) Änderungen des Wohnsitzes und/oder des amtlichen Kfz-Kennzeichens sind unverzüglich der Zentralen Kartenstelle mitzuteilen.

(6) <sup>1</sup>Bei Vorhandensein ausreichender Kapazitäten können für Tätige des Studentenwerks Göttingen, der An-Institute und der außeruniversitären Forschungseinrichtungen des Göttingen Campus sowie für Dienst-Kfz der GWDG Parkberechtigungen durch ihre jeweilige

Ansprechperson an der Stiftungsuniversität bei der Zentralen Kartenstelle beantragt werden.

<sup>2</sup>Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend.

(7) Befristete Parkberechtigungen können erteilt werden:

a) Tätigen der Stiftungsuniversität (mit Zustimmung der oder des Vorgesetzten) und Tätigen nach Absatz 6 für Tagungsorganisationen, Materialtransporte, Vorträge bei Veranstaltungen oder vergleichbare Fälle;

b) Dritten, sofern dies für Zwecke der Lieferung von Waren, Erbringung von Leistungen oder vergleichbare Fälle erforderlich ist.

(8) Bei einem schweren Verstoß oder beim dritten Verstoß gegen Bestimmungen dieser Richtlinie soll die Parkberechtigung entzogen werden.

### **§ 3 Gesondert ausgewiesene Parkplätze**

(1) <sup>1</sup>Gesetzlich vorgeschriebene barrierefreie Stellplätze und Frauenstellplätze werden ausgewiesen. <sup>2</sup>Bei nachgewiesenem Bedarf können darüber hinaus auf Antrag Eltern-Kind-Stellplätze sowie weitere barrierefreie Stellplätze und Frauenstellplätze ausgewiesen werden.

(2) <sup>1</sup>Es können Reservierungsschilder für Einrichtungen (zum Beispiel Institut, Organe oder vergleichbare Stellen) oder für Sonderparkberechtigungen, z. B. besonders Berechtigter, beantragt werden. <sup>2</sup>In diesem Fall können Stellplätze gekennzeichnet werden. <sup>3</sup>Eine personalisierte Reservierung von Stellplätzen erfolgt grundsätzlich nicht; abweichend hiervon besteht die Möglichkeit, einen Stellplatz für eine bestimmte Schwerbehindertenparkausweisnummer oder Sonderparkberechtigung zu reservieren.

(3) <sup>1</sup>Die Stiftungsuniversität hat auf ihren Liegenschaften Infrastruktur für Elektromobilität (Wallboxen, Ladesäulen) errichtet. <sup>2</sup>Das Aufladen privater Kfz ist nur an den dafür ausgewiesenen Stellplätzen mit Ladeinfrastruktur (Ladeplätzen) zulässig, nicht jedoch an den Ladeplätzen für Dienstfahrzeuge. <sup>3</sup>Das Parken von Nicht-Elektrofahrzeugen auf Ladeplätzen oder das Blockieren von Ladeinfrastruktur ist untersagt.

### **§ 4 Allgemeine Nutzungsbedingungen**

(1) <sup>1</sup>Auf den Parkplätzen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend, soweit diese Richtlinie keine abweichenden Regelungen enthält. <sup>2</sup>Beim Parken sind die Bodenmarkierungen zu beachten. <sup>3</sup>Auf sonstigen nicht als Parkplätze gekennzeichneten Flächen ist das Parken untersagt.

(2) <sup>1</sup>Die Nutzung ist nur mit gültiger Parkberechtigung gestattet. <sup>2</sup>Es dürfen nur zum öffentlichen Verkehr zugelassene Fahrzeuge abgestellt werden. <sup>3</sup>Das abgestellte Fahrzeug ist abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern.

3) <sup>1</sup>Parkplätze, die durch Begrenzungseinrichtungen oder durch eine entsprechende Beschilderung einem bestimmten Personenkreis, bestimmten Einrichtungen oder Organen oder sonstigen Berechtigten vorbehalten sind, dürfen nur von diesen in Anspruch genommen werden, insbesondere Parkplätze für Schwerbehinderte, die einen blauen EU-Parkausweis zum Parken auf Behindertenparkplätzen besitzen. <sup>2</sup>Ein Nachweis ist während der Parkdauer im Fahrzeug sichtbar zu hinterlegen.

(4) Sofern keine anderen Geschwindigkeitsbegrenzungen vorgegeben sind, dürfen alle Verkehrsteilnehmer\*innen

a) auf den Parkplätzen Schrittgeschwindigkeit

b) auf den Zuwegungen zu den Parkplätzen höchstens 15 km/h fahren.

(5) <sup>1</sup>Betanken, Instandsetzungsarbeiten am Fahrzeug, Reinigung des Fahrzeugs, längeres Laufenlassen des Motors, das Abstellen nicht zugelassener oder defekter Fahrzeuge sowie das Abstellen von Anhängern, Wohnwagen und Wohnmobilen sind untersagt. <sup>2</sup>In Garagen sind Rauchen und offenes Feuer nicht gestattet. <sup>3</sup>Das Übernachten im Fahrzeug ist nicht gestattet.

(6) <sup>1</sup>Mehrtägiges Parken ist grundsätzlich nicht gestattet. <sup>2</sup>Dies gilt nicht

a) im Falle von befristeten Parkberechtigungen für Tagungsorganisation, Materialtransporte, Vorträge bei Veranstaltungen oder vergleichbare Fälle;

b) für das Abstellen eines Fahrzeugs während einer Dienstreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln, in Fahrgemeinschaft oder mit einem Dienst-Kfz, wobei bei einer voraussichtlichen Parkdauer von mehr als drei Tagen die Zentrale Kartenstelle vorab zu informieren ist;

c) für gesondert vermietete Parkplätze.

(7) Für den Strombezug auf Ladeplätzen gelten die Bestimmungen des Anbieters der Ladeinfrastruktur.

## **§ 5 Abschleppen**

<sup>1</sup>Kostenpflichtig abgeschleppt werden:

a) richtlinienwidrig abgestellte Fahrzeuge, die den Fahr- oder Fußgängerverkehr behindern, insbesondere bei einem Abstellen vor oder in Feuerwehruzufahrten, Rettungs- und Fluchtwegen, Zufahrten zu den Gebäuden, Containern oder Eingangsbereichen, sowie richtlinienwidrig auf Frauen- oder Eltern-Kind-Stellplätzen oder Behindertenparkplätzen abgestellte Fahrzeuge;

b) nicht zum öffentlichen Verkehr zugelassene Fahrzeuge;

c) Fahrzeuge auf nicht-öffentlichen Parkplätzen, für die eine Parkberechtigung nicht erteilt wurde;

d) auf Grünflächen abgestellte Fahrzeuge;

e) Nicht-Elektrofahrzeuge auf Ladeplätzen oder Fahrzeuge, die Ladeinfrastruktur blockieren.

<sup>2</sup>Auch in sonstigen Fällen bleibt das kostenpflichtige Abschleppen richtlinienwidrig abgestellter Fahrzeuge vorbehalten. <sup>3</sup>§ 6 Abs. 4 gilt entsprechend.

### **§ 6 Haftung**

(1) <sup>1</sup>Die Nutzung der Parkplätze erfolgt auf eigene Gefahr; eine Versicherung besteht nicht.

<sup>2</sup>Eine Bewachung findet nicht statt. <sup>3</sup>Für durch Dritte oder höhere Gewalt (z. B. Wetterereignisse) verursachte Schäden an den Fahrzeugen sowie das Abhandenkommen eines Fahrzeugs oder anderer Gegenstände am oder im Fahrzeug und für sonstige Schäden übernimmt die Stiftungsuniversität keine Haftung. <sup>4</sup>Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn die Pflichtverletzung durch die Stiftungsuniversität zu vertreten ist, und sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Stiftungsuniversität beruhen.

(2) <sup>1</sup>Für Schäden, die der Stiftungsuniversität oder anderen Nutzer\*innen bei der Nutzung der Parkplätze entstehen, haften die\*der Fahrzeughalter\*in, die\*der Nutzer\*in und/oder die\*der Verursacher\*in – im Folgenden alle: Haftende – nach den gesetzlichen Bestimmungen (Absatz 4 bleibt unberührt). <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für Schäden, die durch das Abstellen auf Rasenflächen oder sonstigen nicht als Parkplätze gekennzeichneten Flächen entstehen. <sup>3</sup>Verursachte Schäden sind unverzüglich der Stiftungsuniversität anzuzeigen. <sup>4</sup>Werden Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt, ist die Stiftungsuniversität berechtigt, diese Verunreinigungen auf Kosten der\*des Haftenden beseitigen zu lassen.

(3) Bei Beschädigung oder Verlust von Gegenständen, die mit der Parkberechtigung ausgegeben wurden, haften die Nutzer\*innen nach den gesetzlichen Bestimmungen; Absatz 4 bleibt unberührt.

(4) Für Tätige der Stiftungsuniversität gelten die üblichen inneruniversitären Haftungsgrundsätze.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

---

**Präsidium:**

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen hat (29.05.2024) nach Stellungnahme des Senats (21.02.2024) die erste Änderung der „Richtlinie zur Festlegung von inhaltlichen und strukturellen Merkmalen von Zentren der Georg-August-Universität Göttingen (ohne UMG) [Zentrums-Richtlinie]“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.08.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 35/2022 S. 614) beschlossen (§§ 37 Abs. 1 Satz 3, 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 26 Abs. 3 GO).

Die erste Änderung der der „Richtlinie zur Festlegung von inhaltlichen und strukturellen Merkmalen von Zentren der Georg-August-Universität Göttingen (ohne UMG) [Zentrums-Richtlinie]“ wird nachfolgend bekannt gemacht:

**Artikel 1**

1. § 13 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Antrag auf Überführung muss spätestens am 31.12.2024 beim Präsidialbüro eingegangen sein.“

2. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Der bisher einzige Satz wird zu Satz 1. Es werden folgende neue Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„<sup>2</sup>Die in der Anlage aufgeführten Zentren (Zentrumsübersicht) bestehen bis zum Inkrafttreten des Präsidiumsbeschlusses über den Antrag nach Satz 1 fort. <sup>3</sup>Bei Zentren nach Satz 2 muss der Antrag nach Satz 1 spätestens am 30.06.2025 beim Präsidialbüro eingegangen sein. <sup>4</sup>Die Errichtungsdauer von Zentren, die nach dem 30.06.2025 endet, bleibt unverändert; § 15 Abs. 2 Satz 1 bleibt unberührt.“

3. Es wird folgende Anlage ergänzt:

„**Anlage** (§ 14 Abs. 2)

**Zentrumsübersicht**

- Zentrum für Globale Migrationsstudien (CeMig)
- Centre for Modern Indian Studies (CeMis)
- Centre of Biodiversity and sustainable Land Use (CBL)
- International Center for Advanced Studies of Energy Conversion (ICASEC)
- Zentrum für Medizinrecht (ZfM)
- Göttinger Zentrum Textstrukturen (GZT)
- Zentrum für Molekulare Biowissenschaften (GZMB)
- Zentrum für integrierte Züchtungsforschung (CiBreed)
- Centre for Modern East Asian Studies (CeMeas)“

## **Artikel 2**

Die erste Änderung der der „Richtlinie zur Festlegung von inhaltlichen und strukturellen Merkmalen von Zentren der Georg-August-Universität Göttingen (ohne UMG) [Zentrums-Richtlinie]“ tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I rückwirkend zum 01.04.2024 in Kraft.

---

### **Präsidium:**

Das Präsidium hat am 29.05.2024 die Aufhebung der Richtlinie über den Ideenwettbewerb für Studierende der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.09.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 46/2015 S. 1358) beschlossen (§ 37 Abs.1 Satz 3 NHG). Die Aufhebung dieser Richtlinie tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I in Kraft.

---